

19. Wahlperiode

Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten Andreas Otto (GRÜNE)

vom 13. Februar 2025 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 18. Februar 2025)

zum Thema:

Einvernehmens-/Zustimmungsfiktionen - Schneller-Bauen-Gesetz

und **Antwort** vom 5. März 2025 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 7. März 2025)

Senatsverwaltung für
Mobilität, Verkehr, Klimaschutz und Umwelt

Herrn Abgeordneten Andreas Otto (Bündnis 90/Die Grünen)
über
die Präsidentin des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

A n t w o r
auf die Schriftliche Anfrage Nr. 19/21682
vom 13. Februar 2025
über Einvernehmens-/Zustimmungsfiktionen - Schneller-Bauen-Gesetz

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

Frage 1:

Wie ist der aktuelle Stand der Umsetzung der in den Maßnahmen zur Beschleunigung von Planungs- und Genehmigungsverfahren für Bauvorhaben (Drs. 19/1871) vorgesehenen Maßnahme 2.09? Wurde die Prüfung zur Einführung von Einvernehmens- oder Zustimmungsfiktionen im Baunebenrecht und in den flankierenden Rechtsvorschriften bereits bis Ende 2024 abgeschlossen?

Antwort zu 1:

Die genannte untergesetzliche Maßnahme betrifft mehrere Fachbereiche der Senatsverwaltung für Mobilität, Verkehr, Klimaschutz und Umwelt. Einige Bereiche haben die Prüfung bereits abgeschlossen, in anderen Bereichen läuft die Prüfung derzeit noch.

Frage 2:

Welche Ergebnisse liegen aus der Prüfung vor?

Antwort zu 2:

Die Regelungen in § 69 Abs. 2 Bauordnung Berlin wurden durch das Schneller-Bauen-Gesetz um Fristen und Fiktionen für die Beteiligung im bauordnungsrechtlichen Verfahren ergänzt. Diese gelten auch für die Einbeziehung der von der Senatsverwaltung für Mobilität, Verkehr, Klimaschutz und Umwelt (SenMVKU) vertretenen fachlichen Belange im Rahmen von Bauvorhaben. Auch in § 11 Abs. 2 BerlStrG wurden bereits neue Einvernehmens- und Zustimmungsfristen sowie Fiktionsregelungen durch das Schneller-Bauen-Gesetz eingeführt.

Nach den bisher vorliegenden Ergebnissen der Prüfung sind weitere Einvernehmens-/Zustimmungsfiktionen in dem in die sachliche Zuständigkeit der SenMVKU fallenden Landesrecht rechtlich nicht möglich und fachlich nicht angemessen. Die hohe Bedeutung der durch das jeweilige Fachrecht geschützten Rechtsgüter für die Allgemeinheit erfordert eine zuverlässige, fachlich fundierte Prüfung, die nicht durch Fiktionen umgangen werden darf. Zudem sind Einvernehmens-/Zustimmungsfiktionen teilweise auch mit höherrangigem Recht nicht vereinbar. Auch ohne Einvernehmens- oder Zustimmungsfiktionen sind Behörden im Übrigen angehalten, ihre fachliche Prüfung im Rahmen der gesetzlich vorgesehenen Fristen vorzunehmen (siehe u.a. § 3 Abs. 4 AZG).

Frage 3:

Welche spezifischen Regelungen zu Einführung von Befristungen und Genehmigungsfiktionen sind insbesondere im sogenannten Baunebenrecht und in den Bauvorhaben flankierenden Rechtsvorschriften zur Beschleunigung von Wohnungsbauvorhaben und sozialer Infrastruktur vorgesehen?

Frage 4:

Wie stellt die Senatsverwaltung sicher, dass die Bezirke frühzeitig in die Erarbeitung der Regelungsvorschläge eingebunden werden, und welche konkreten Maßnahmen sind dazu vorgesehen?

Antwort zu 3 und 4:

Es befinden sich derzeit keine entsprechenden Regelungen in Planung oder Erarbeitung.

Frage 5:

Welche möglichen Auswirkungen auf die Qualität und rechtliche Sicherheit von Bauvorhaben erwartet die Senatsverwaltung durch die Einführung von Genehmigungsfiktionen?

Antwort zu 5:

Da derzeit seitens der SenMVKU keine neue Regelung mit Genehmigungsfiktion geplant oder erarbeitet wird, stellt sich die Frage nach möglichen Auswirkungen einer solchen geplanten Regelung nicht.

Grundsätzlich haben Genehmigungsfiktionen nur wenig Auswirkungen auf die Qualität, da die rechtlichen Vorgaben weiterhin einzuhalten sind. Rechtlich hat die zuständige Behörde zudem die Möglichkeit des Widerrufs der Genehmigung.

Berlin, den 05.03.2025

In Vertretung

Britta Behrendt
Senatsverwaltung für
Mobilität, Verkehr, Klimaschutz und Umwelt